

Vertragsbedingungen

1. Anmeldung/Vertrag

Mit der Anmeldung bietet die/ der Kundin/ Kunde der WaldundWiesenWerkstatt den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann telefonisch, schriftlich oder per mail über das Internet erfolgen. Sie erfolgt durch die/den Anmelder/in für alle in der Anmeldung aufgeführten Teilnehmer/innen, für deren Vertragsverpflichtungen der/die Anmelder/in wie für die eigenen Vertragsverpflichtungen einsteht.

2. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistung ergibt sich aus den Beschreibungen unserer Reiseunterlagen. Hierzu gehören der Prospekt, der Internetauftritt und der Info-Brief. Für Druckfehler in Prospekten, Anzeigen, Internetauftritt kann keine Haftung übernommen werden.

3. Durchführung der Ferienfreizeiten und Waldwochenenden

Die WaldundWiesenWerkstatt ist berechtigt, Abweichungen von dem vertraglich vereinbarten Inhalt des Vertrages vorzunehmen, soweit diese Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Ferienfreizeiten bzw. den Wochenenden nicht wesentlich beeinträchtigen. Die WaldundWiesenWerkstatt behält sich vor, gegebenenfalls auf andere Unterkünfte auszuweichen, wenn dies erforderlich werden sollte. Die Vertragsverpflichtungen der Kundin/ des Kunden bleiben auf jeden Fall unberührt.

4. Mindestteilnehmer/innenzahl

Wenn bei unseren Ferienfreizeiten die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird, so kann die WaldundWiesenWerkstatt bis zu sechs Tage vor Ferienfreizeitbeginn von dem Reisevertrag zurücktreten. Die WaldundWiesenWerkstatt informiert die Kundin /den Kunden unverzüglich darüber. Der bereits gezahlte Teilnehmer/innenbetrag wird von der WaldundWiesenWerkstatt zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. Bezahlung

Der Gesamtbetrag muss spätestens 4 Wochen vor Ferienfreizeitbeginn bei der WaldundWiesenWerkstatt eingegangen sein. Nach vollständigem Zahlungseingang übersenden wir die Reiseunterlagen. Die Nichteinhaltung der Zahlungsmodalitäten bewirkt keine Auflösung des Vertrages. Ansprüche von der WaldundWiesenWerkstatt bleiben auf jedem Fall unberührt.

6. Rücktritt des Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

Der Rücktritt vor Ferienfreizeitbeginn ist jederzeit möglich und sollte aus Beweissicherungsgründen schriftlich und per Einschreiben mit Rückschein erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung. Tritt der/ die Teilnehmer/in vom Vertrag zurück oder tritt er/sie die Reise nicht an, so kann die WaldundWiesenWerkstatt Ersatz für die ihr entstandenen Aufwendungen verlangen.

Nachstehende Rücktrittsgebühren werden erhoben:

Rücktritt bis 60 Tage vor Ferienfreizeitbeginn: 15 % des Preises

Rücktritt von 59 bis 40 Tagen vor Ferienfreizeitbeginn: 25 % des Preises,

Rücktritt von 39 bis 25 Tage vor Ferienfreizeitbeginn: 40 % des Preises,

Rücktritt von 24 bis 15 Tage vor Ferienfreizeitbeginn: 60 % des Preises,

Rücktritt von 14 bis 1Tag(e) vor Ferienfreizeitbeginn: 80 % des Preises.

Am Starttag der Ferienfreizeit 90 % des Preises.

Tritt der/ die Teilnehmer/ in ohne vorherige Rücktrittserklärung die Ferienfreizeit nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag.

Bis zum Reisebeginn kann der Kunde/ die Kundin verlangen, dass eine Ersatzperson in die Rechte und Pflichten des/ der angemeldeten Teilnehmers/ Teilnehmerin und dessen Anmelder/ in eintritt, sofern er sich selbst um diese Ersatzperson bemüht.

7. Rücktritt durch die WaldundWiesenWerkstatt

Die WaldundWiesenWerkstatt kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der/die Vertragspartner/in der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt oder die vereinbarten Vertragsbedingungen nicht einhält. Ein Rücktritt seitens der WaldundwiesenWerkstatt ist ebenfalls möglich, wenn die Durchführung der Ferienfreizeit oder des Wochenendes infolge, bei Vertragsabschluß nicht absehbar außergewöhnlicher Umstände erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Wird der Vertrag gekündigt, so kann die WaldundwiesenWerkstatt eine angemessene Entschädigung für die bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen verlangen.

Die WaldundWiesenWerkstatt erwartet, dass die Teilnehmer/innen die Grundregeln des Zusammenlebens in einer Gemeinschaft, die Hausordnung der Unterkünfte und die Richtlinien der Betreuerinnen respektieren und beachten. Sollte ein/e Teilnehmer/ in grob dagegen verstoßen oder wiederholt das Gemeinschaftsleben stören, gibt der/ die Teilnehmer/ in der WaldundwiesenWerkstatt die Möglichkeit, ihn ohne Erstattung des vollen oder anteilmäßigen Veranstaltungspreises von der weiteren Reise auszuschließen und von seinen Eltern bzw. Erziehungsberechtigten abholen zu lassen oder kostenpflichtig mit Begleitung nach Hause zu bringen.

Verschwiegene Krankheiten oder für die Gruppe unzumutbare Verhaltensauffälligkeiten während des Aufenthalts können zum Ausschluss von der Teilnahme führen. Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Betreuung bedürfen, können nur nach vorheriger Absprache mit der WaldundWiesenWerkstatt an den Ferienfreizeiten und Wochenenden teilnehmen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der/ die Teilnehmer/ in einzelne Leistungen z.B. infolge vorzeitiger Abreise, wegen Krankheit oder aus sonstigen zwingenden, nicht von der WaldundWiesenWerkstatt zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung.

9. Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung

Reklamationen bei nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung müssen sofort als Mängelanzeige erfolgen. Ansprüche wegen nicht vertragsgerechter Erbringung der hat der/die Teilnehmer/in innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Veranstaltung gegenüber der WaldundWiesenWerkstatt geltend zu machen. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der WaldundWiesenWerkstatt verjähren 6 Monate nach der im Vertrag vereinbarten Beendigung der Veranstaltung.

10. Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

- Irrtum und Änderungen vorbehalten -

Stand 02/2007